

Satzung des Vereins SoLaWi fair & teilen e.V.

- errichtet am 20. Juli 2018, zuletzt geändert am ~~12. Januar 2021~~ 28. Januar 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SoLaWi fair & teilen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name SoLaWi fair & teilen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glonn.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber;
 - b) Förderung von Biodiversität und regionaler, saisonaler Ernährung;
 - c) Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen;
 - d) Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkung von Landwirtschaft, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
2. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a) Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und Naturschutz;
 - b) Erhalt und Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten und alter Nutztier-rassen;
 - c) Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Landwirtschaft, Gemüsebau und Naturschutz;
 - d) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll;
 - e) Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft;

- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Bauern und Gärtnern, insbesondere auch zwecks Vernetzung und Wissensaustausch.
3. Der Verein hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. Werden gleichwohl Überschüsse erzielt, werden diese, soweit nicht von der Mitgliederversammlung einstimmig anderweitig beschlossen, an den gemeinnützigen Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. abgeführt.

§ 3 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsordnung mit Einzelheiten zur Ausgestaltung der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen verabschieden. Die Regelungen einer solchen Vereinsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, und die Regelung der Satzung haben Vorrang vor den Regelungen der Vereinsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Personen, die sich den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anders diskriminierenden Bestrebungen und Äußerungen.
2. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, alle Pflichten eines ordentlichen Mitglieds (vgl. insbesondere § 5) zu erfüllen. Für nicht im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (z.B. Haushaltsgemeinschaften) gelten folgende Sonderregelungen:
- a) die Personengesellschaft hat bei Ihrem Beitritt dem Vorstand Name, Anschrift und Geburtsdatum aller volljährigen Personen, aus denen sie besteht, anzugeben, der Aufnahmeantrag ist von ihnen allen zu unterschreiben; Veränderungen in der Zusammensetzung der Personengesellschaft sind dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber erst nach Zugang einer schriftlichen Änderungsmitteilung durch das betreffende Mitglied wirksam, wobei für die Aufnahme einer neuen Person in die Personengesellschaft im Verhältnis zum Verein eine Zustimmung des Vorstands nach § 4.5 erforderlich ist;

- b) alle nach vorstehendem § 4.2.a) mitgeteilten Personen sind gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern berechtigt, die Personengesellschaft jeweils einzeln vollumfänglich aktiv und passiv zu vertreten;
 - c) es besteht auch für Personengesellschaften nur eine einheitliche Mitgliedschaft, alle Mitgliedschaftsrechte können nur einheitlich ausgeübt werden, insbesondere besteht nur ein Stimmrecht pro Mitglied – gleich aus wie vielen Personen das Mitglied besteht; bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist gegenüber dem Versammlungsleiter anzugeben, welcher von mehreren anwesenden Vertretern das Stimmrecht ausübt – andernfalls (oder bei Stimmabgabe durch mehrere Vertreter desselben Mitglieds) ruht das Stimmrecht des Mitglieds für den betreffenden Beschluss;
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon sowie E-Mail unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 4. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein. Ihnen stehen nur die in dieser Satzung allen Mitgliedern zugewiesenen Rechte zu, insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 5. Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied kann nach Eingang des Aufnahmeantrags (bei ordentlichen Mitgliedern in der Regel nur zum Geschäftsjahresbeginn) erfolgen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (bei ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres) zu erklären. Der Vorstand kann beschließen, dem Antrag eines ordentlichen Mitglieds auf unterjährigen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats statt zu geben.
 7. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, bei dem das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) schwerwiegende (insbesondere wiederholte) Verletzungen der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden;

- b) schwerwiegende (insbesondere wiederholte) Bestrebungen oder Äußerungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen (vgl. insb. § 4.1).

Der Beschluss ist sofort wirksam. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied jedoch unverzüglich vom Verein per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt,
 - a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen;
 - b) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.
2. Um eine möglichst breite und nachhaltige Entscheidungsfindung zu gewährleisten, trifft alle ordentlichen Mitglieder die Pflicht (im Sinne einer Obliegenheit), an allen Mitgliederversammlungen sowie in und außerhalb von Mitgliederversammlungen ergehenden Beschlüssen jeweils selbst mitzuwirken oder eine Vertretung sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere für ordentliche Mitgliederversammlungen sowie Mitgliederversammlungen bzw. -beschlüsse zu Satzungsänderungen oder anderen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Ordentliche Mitglieder können sich in und außerhalb von Mitgliederversammlungen durch jegliche Dritte vertreten lassen; dem Versammlungsleiter ist vor Beschlussfassung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen bzw. zu übermitteln.

3. Aufnahmebeitrag

- a) Der Aufnahmebeitrag für Ordentliche Mitglieder, die dem Verein ab dem Geschäftsjahr 2022/23 beitreten, beträgt einmalig € 10 (zehn Euro) und wird beim Ausscheiden nicht zurückgezahlt. sind verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen, der ihnen beim Ausscheiden (ggf. anteilig) zurückgezahlt wird. Die Höhe von Aufnahmebetrag und Rückzahlungsbetrag sowie deren jeweilige Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung etwaiger Vorgaben aus der Vereinsordnung festgelegt.
- b) Ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein im Geschäftsjahr 2021/22 oder früher beigetreten sind und deren Mitgliedschaft mit Ablauf des 31. März 2022 endet,

wird ihr Aufnahmebeitrag anteilig unter Beachtung der Vorgaben aus der Vereinsordnung zurückgezahlt.

3-c) Ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein im Geschäftsjahr 2021/22 oder früher beigetreten sind und deren Mitgliedschaft zu einem späteren als dem in Absatz b.) genannten Zeitpunkt endet, wird der Aufnahmebeitrag bis zum 31.März 2023 zurückgezahlt, wenn sie dem Vorstand nicht bis zum 30.Juni 2022 schriftlich mitteilen, dass sie ihren Aufnahmebeitrag dem Verein als freiwillige Einlage ins Vereinsvermögen bis zu ihrem Austritt zinslos zur Verfügung stellen. Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich in beiden Fällen aus dem ursprünglich bezahlten Aufnahmebeitrag abzüglich € 10 (zehn Euro).

4. Ehrenamtliche Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere

- a) Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den Landwirten;
- b) etwaige Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder des Vereins;
- c) Koordinations- und Pflegearbeiten;
- d) Renovierungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten;
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste);
- f) diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

5. Jedes Mitglied erhält Ersatz seiner zuvor vom Vorstand genehmigten Auslagen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Zahlungsmodalitäten werden jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung – ggf. nach näherer Maßgabe der Vorgaben der Vereinsordnung – festgelegt. Im Jahr der Gründung des Vereins ist die Festlegung auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Fördermitglieder sind grundsätzlich zur besuchsweisen Teilnahme an physischen Mitgliederversammlungen zugelassen, soweit die ordentlichen Mitglieder für die betreffende Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmen. Ein Recht auf Einladung zur Mitgliederversammlung sowie ein Stimmrecht stehen jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, statt. Die Frist für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Einberufung.
4. Außerdem ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (sofern der Verein mehr als 10 ordentliche Mitglieder hat: mindestens aber fünf ordentliche Mitglieder) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche ab Zugang der Einberufung.
5. Ordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne physische Präsenz, nämlich telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen. Zulässig ist ebenfalls die Stimmabgabe durch schriftliche Übermittlung des Stimmenscheids an den Vorstand. Eine Teilnahme bzw. Stimmabgabe nach diesem § 8.5 sind im Protokoll zu vermerken.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Vereinsordnung und zum Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und, soweit anwesend, von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden am Anfang der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wahlleiter für die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers ist das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands, ansonsten das an Lebensjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied. Das unterschriebene Protokoll wird vom Protokollführer dem Vorstand zugeleitet und von diesem schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder gesendet.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb von physischen Versammlungen ergehen und zwar schriftlich, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, im Umlaufverfahren oder durch eine Kombination dieser Kommunikationswege, sofern kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Die Aufforderung zu einer Beschlussfassung nach diesem § 8.8 kann durch jedes Mitglied des Vorstands unter gleichzeitiger Mitteilung eines genau formulierten Beschlussvorschlags und des vorgeschlagenen Beschlussverfahrens erfolgen. Die Aufforderung hat ferner eine Frist ab Zugang des Beschlussvorschlags anzugeben (die drei Kalendertage nicht unterschreiten darf), innerhalb derer die Mitglieder an dem Beschluss teilnehmen bzw. Stellung zum vorgeschlagenen Beschlussverfahren nehmen können. Die ordentlichen Mitglieder trifft die Pflicht (im Sinne einer Obliegenheit), innerhalb der angegebenen Frist an dem Beschlussverfahren teilzunehmen oder Stellung zum vorgeschlagenen Beschlussverfahren zu nehmen; die Nichtbeantwortung der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist gilt als Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Beschlussverfahren. Über das Ergebnis von Beschlussfassungen nach diesem § 8.8 ist vom Vorstand ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich zu übermitteln ist.
9. Widerspricht ein ordentliches Mitglied dem vorgeschlagenen Beschlussverfahren innerhalb der in der Aufforderung nach § 8.8 gesetzten Frist, ist vom Vorstand unverzüglich nach Zugang des Widerspruchs eine physische außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung einer physischen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach diesem § 8.9 kann bereits zusammen mit der Aufforderung zur Beschlussfassung nach § 8.8 erfolgen.
10. Auf Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks, finden § 8.8 und § 8.9 keine Anwendung.

11. Alle ordentlichen Mitglieder trifft die Pflicht (im Sinne einer Obliegenheit), sich im Vorfeld der formalen Beschlussfassung an einer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung durch systemisches Konsensieren, Teilnahme an Planungsveranstaltungen, o.Ä. zu beteiligen. Die Einzelheiten hierzu können in der Vereinsordnung geregelt werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Änderungen der Satzung und der Vereinsordnung;
 - b) Beschluss (und etwaige Änderung) des Budgets;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - f) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht;
 - h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken sowie Abschluss von Pacht- und Mietverträgen über Grundstücke und Gebäude mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren oder im Gegenwert von mind. 1.500 € (tausendfünfhundert Euro) pro Jahr.
 - i) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitgliedern oder Dritten;
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus mindestens zwei Personen. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die gleichzeitig (selbst oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft) ordentliches Mitglied des Vereins sind. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Vertretung ist im Außenverhältnis wie folgt beschränkt: Für sämtliche Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen mit

einem Wert von nicht mehr als € 500 (fünfhundert Euro) verpflichten, sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt, bei Beträgen größer als € 500 und kleiner als € 5.000 (fünftausend Euro) sind zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei einem Betrag gleich oder größer € 5.000 (fünftausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Bei der Ausübung seiner Vertretungsbefugnis ist der Vorstand im Innenverhältnis zusätzlich verpflichtet, etwaige Vorgaben der Vereinsordnung zu beachten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Alle Mitglieder, einschließlich des Vorstands, üben ihre Tätigkeiten für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich aus. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welche einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, kann jedoch
 - a) Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung zugebilligt werden;
 - b) mit Mitgliedern ein befristeter oder unbefristeter Dienstvertrag (auch als Arbeitnehmer) abgeschlossen werden, für dessen Änderung oder Kündigung dieser § 9.5 entsprechend gilt.
6. Jedes Vorstandsmitglied erhält Ersatz seiner Auslagen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer können nur natürliche Personen sein, die gleichzeitig (selbst oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft) ordentliches Mitglied des Vereins sind. Der amtierende Kassenprüfer bleibt bis zu einer Neuwahl des Kassenprüfers im Amt. Scheidet der Kassenprüfer vor Ablauf seiner

regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Kassenprüfer.

2. Die Ämter des Vorstands und des Kassenprüfers sind nicht miteinander vereinbar. Pro Mitglied, das eine Personengesellschaft ist, kann ferner nur eine Organfunktion (Vorstand, Kassenprüfer) ausgeübt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einberufung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von ordentlichen Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung einer etwaigen erneuten Mitgliederversammlung kann bereits zusammen mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung ergehen.
2. Wird der Verein aufgelöst, werden die Überschüsse aus der Auflösung des Vereinsvermögens einem Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Mitgliederversammlung näher definiert wird.

§ 12 Haftung

Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen bzw. Haftungserleichterungen.

§ 13 Schriftform

Die Schriftform nach dieser Satzung beinhaltet, soweit nicht im Einzelfall aufgrund zwingenden Rechts eine strengere Form vorgeschrieben ist, auch Fax, E-Mail oder andere Arten der Textform im Sinne von § 126b BGB.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten (insb. Geburtsdatum, Email, Telefonnummer Anschrift), Bankverbindung sowie ggf. weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Bei Personengesellschaften als Mitgliedern werden diese Angaben zu allen Personen erhoben, aus denen die Personengesellschaft besteht, mit Ausnahme der Bankverbindung, die das Mitglied einheitlich ist. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, soweit sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklären sich das Mitglied (bei Personengesellschaften als Mitglied: alle Personen, aus denen sie besteht) einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben geltenden Rechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, per EDV für den Verein erhoben und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung (einschließlich der Erstellung und Verteilung eines Mitgliederverzeichnisses), die Durchführung von Vereinsaktivitäten, die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten, Veröffentlichungen von für den Verein wichtigen Ereignissen in der Presse oder im Internet sowie Aushänge an einem etwaigen "Schwarzen Brett" o.ä. in den Vereinsräumen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

Glonn, den ~~12. Januar 2021~~28. Januar 2022